



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1952

17.11.1952 - Bericht Nr. 6

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Vorstandes der Bürgerschaft

Mitglieder: Heinrich Ahlers, Friedrich Düßmann, August Hagedorn, Dr. Gertrud Harms, Elisabeth Loesche, Anna Stiegler.

Der Vorstand der Bürgerschaft hat sich in seiner Sitzung am 17. November 1952 mit dem ihm von der Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 5. November 1952 überwiesenen Antrag 124

„Der Vorstand der Bürgerschaft wird ersucht, Vorsorge zu treffen, daß die Verbreitung kommunistischen Propagandamaterials und des Materials rechtsradikaler Kreise im Plenarsaal der Bürgerschaft künftig unterbleibt“

beschäftigt und legt der Bürgerschaft den folgenden Bericht vor:

Alle Eingaben und Zuschriften, die an die Bürgerschaft gerichtet sind, werden nach § 45 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft behandelt.

Die Eingänge werden in der Sitzung der Bürgerschaft zur Kenntnisnahme gebracht mit dem Hinweis, daß diese in der Kanzlei der Bürgerschaft zur Einsichtnahme ausliegen.

Eingaben ohne Unterschrift und solche, die in ungebührlicher Form abgefaßt sind, bleiben unberücksichtigt.

Wenn aus dem Inhalt einer Eingabe erkennbar ist, daß es sich um ein persönliches Anliegen handelt — in der Mehrzahl sind es Wohnungs-, Bau-, Arbeits-, Finanz- oder Gerichtsangelegenheiten — so wird die Eingabe an den zuständigen Senator mit der Bitte um Stellungnahme und Bericht weitergeleitet.

Nach Eingang des Berichtes erhält der Einsender den gewünschten Bescheid bzw. Belehrung.

In besonders gelagerten Fällen wird eine persönliche Rücksprache vereinbart.

Viele Bremer Bürger glauben, sich mit ihren Wünschen direkt an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages wenden zu müssen. Diese Eingaben werden zuständigkeitshalber dem Präsidenten der Bürgerschaft zur Erledigung zugeleitet und erfahren damit eine Verzögerung in der Erledigung. Auch hier handelt es sich fast ausschließlich um persönliche Angelegenheiten, die im Benehmen mit den zuständigen Senatoren geklärt und erledigt werden müssen.

Eingaben von politischen Parteien, welche im Bundestag oder in den Länderparlamenten vertreten sind, und über den Präsidenten an die Mitglieder der Bürgerschaft weitergeleitet werden sollen, werden unter Beachtung von § 45 Abs. 3 der Geschäftsordnung, d. h. wenn sie nicht in ungebührlicher Form abgefaßt sind, keine Beleidigungen Andersdenkender enthalten und es sich nicht offensichtlich um Propagandamaterial handelt, an die Mitglieder der Bürgerschaft verteilt.

Das gleiche gilt auch für Eingaben von Personen und Personengruppen, die außerhalb der Parlamente stehen.

Alle Eingaben, die nicht über den Präsidenten der Bürgerschaft vorgelegt werden, dürfen im Plenarsaal der Bürgerschaft nicht verteilt werden, gegebenenfalls wird die Verteilung unterbunden.

Der Vorstand der Bürgerschaft möchte abschließend nicht verfehlen, auf Art. 17 GG hinzuweisen, wonach jedermann das Recht hat, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

gez. A. Hagedorn
Präsident

